

Satzung - BSV Rath

Inhaltsverzeichnis:	Seite
§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Zweck des Vereins	1
§ 3 Geschäftsjahr	2
§ 4 Aufnahme neuer Mitglieder	2
§ 5 Ehrenmitglieder	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7 Tod eines Mitgliedes	4
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 9 Untergliederungen	5
§ 10 Organe des Vereins	6
§ 11 Die Mitgliederversammlung -Allgemeines	6
§ 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 13 Die außerordentl. Mitgliederversammlung	8
§ 14 Der Vorstand	9
§ 15 Der erweiterte Vorstand	10
§ 16 Der Beirat	11
§ 17 Die Arbeitsausschüsse	11
§ 18 Die Jugend	11
§ 19 Das Schützen- und Volksfest	12
§ 20 Der Schützenkönig	13
§ 21 Schützenplatz und Schießstätten	13
§ 22 Haftung des Vereins	14
§ 23 Satzungsänderungen	14
§ 24 Auflösung des Vereins	14
§ 25 Redaktionelle Änderungen	15
<u>Anhang:</u>	
Ehrengerichtsordnung	16
Geschäftsordnung	17

§ 1

Name und Sitz

Der Verein wurde 1925 in Düsseldorf-Rath gegründet und führt den Namen „Bürger-Schützenverein 1925 e.V. Düsseldorf-Rath“.

Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf-Rath und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Düsseldorf unter der Nummer VR 3062 eingetragen. Gerichtsstand ist Düsseldorf.

Der Verein ist Mitglied des Rheinischen Schützenbundes und des Stadtsporfbundes Düsseldorf und will diese Mitgliedschaften beibehalten.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung (GemVO) vom 24. Dezember 1953.

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden und hat sich nach allen Richtungen hin vollkommen neutral zu verhalten.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Zur Pflege und zur Förderung heimatlicher Sitten und Gebräuche sowie des friedvolleren Zusammenlebens und besseren Verstehens unter- und miteinander sollen

alljährlich ein Schützen- und Volksfest abgehalten werden und zumindest eine, auch Nichtmitgliedern zugängliche gesellige Veranstaltung stattfinden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf kein Mitglied und keine Person durch Ausgaben oder Vergütungen, die dem Zweck des Vereins nicht gerecht werden, begünstigt werden.

§ 3

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 4

Aufnahme neuer Mitglieder

Aktives Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche und rechtsfähige Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und einer Gesellschaft des Vereins beitrifft.

Im Nachfolgenden gelten alle Bezeichnungen für Ämter und Positionen für alle Mitglieder. Es wird nur die männliche Schriftform angegeben. Auf die Nennung der weiblichen Schriftform wird der Einfachheit halber verzichtet.

Passives Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche und rechtsfähige Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Eintritt in eine Gesellschaft des Vereins ist nicht erforderlich

Kinder und Jugendliche ab vollendetem 4. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können zur Jugend- und Nachwuchspflege Aufnahme finden.

Neue Mitglieder und Kinder bzw. Jugendliche können jederzeit aufgenommen werden. Sie stellen einen schriftlichen Antrag an den Verein oder an eine Gesellschaft (Kinder und Jugendliche nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten).

Über die Aufnahme eines Mitgliedes oder eines Kindes bzw. Jugendlichen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Aufnahmebestätigung ist in keinem Falle erforderlich.

Über Berufungen bei Ablehnungen von Aufnahmeanträgen entscheidet in allen Fällen der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit als letzte Instanz.

Nach erfolgter Aufnahme durch eine Gesellschaft meldet diese den Namen, das Geburtsdatum, den Eintrittstermin und die Anschrift des oder der Aufgenommenen dem Verein.

Die aktive Vereinsmitgliedschaft in mehreren Gesellschaften zu gleicher Zeit ist nicht möglich. Jedoch ist der Übertritt von Gesellschaft zu Gesellschaft den Mitgliedern gestattet, wenn bei der alten Gesellschaft alle Verpflichtungen erfüllt wurden, worüber auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen ist. Bereits an den Verein abgeführte Beiträge und sonstige Umlagen werden verrechnet.

Für Jubiläen und anderes (Wahlen – Schützenkönig) zählen nur die ununterbrochenen Mitgliedsjahre ab vollendetem 16. Lebensjahr.

Die Gesellschaften können auch eigene passive Mitglieder ohne Befragung des Vereins aufnehmen. Diese sollen aber ebenfalls unbescholten sein. Sie bleiben ausschließlich Mitglieder der betreffenden Gesellschaft und haben keinerlei Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 5 Ehrenmitglieder

Personen und Mitglieder, die sich um den Verein oder das heimatliche Brauchtum verdient gemacht haben, können vom geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Protektoren der Gesellschaften kann die Ehrenmitgliedschaft für die Dauer ihres Protektorates vom geschäftsführenden Vorstand verliehen werden.

Aus Anlass der Vollendung des 80. Lebensjahres können Mitglieder ebenfalls zu Ehrenmitgliedern durch den geschäftsführenden Vorstand ernannt werden, sofern sie mindestens 30 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören.

Alle Ernennungen und Verleihungen sind von einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Aktive Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von einer ordentlichen Mitgliederversammlung auch mit Ehrentiteln ausgezeichnet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt jeweils zum Quartalsende. Dieser ist schriftlich der Gesellschaft und über dieser dem Verein gegenüber zu erklären (bei direkter Mitgliedschaft beim Verein nur diesem gegenüber).

Die Frist zur Einreichung der Austrittserklärung beim Verein (über die Gesellschaft oder direkt) beträgt 6 Wochen zum Quartalsende.

Der Austritt ist möglich, sofern alle Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft und dem Verein erfüllt sind.

Die Zeit der Mitgliedschaft endet beim Austritt und findet bei einer eventuellen neuen Mitgliedschaft keine Anrechnung.

Nach zweimaligem Austritt aus dem Verein kann eine neue Mitgliedschaft nicht wieder erworben werden.

- b) durch Tod.

- c) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, nur vom erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- aa) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens

- bb) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen

- cc) wegen unehrenhafter Handlungen

- dd) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen oder sonstigen Umlagen von mehr als einem halben Jahr trotz Mahnung.

Der Bescheid über den Ausschluss ist durch Einschreiben zuzustellen.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Ausschlussmitteilung durch den Verein eine Überprüfung seines Ausschlusses durch ein Ehrengericht zu beantragen. Bis zu dessen dann endgültiger Entscheidung, die mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen wird, ruht die Mitgliedschaft.

Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Ehrengerichtes regelt eine Ehrengerichtsordnung, die Anhang dieser Satzung ist.

Mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod verliert der/die Ausscheidende alle Ansprüche an den Verein. Das gleiche gilt für die Hinterbliebenen von Verstorbenen.

§ 7 Tod eines Mitgliedes

Der Tod eines Mitgliedes ist einem Angehörigen des geschäftsführenden Vorstandes unverzüglich anzuzeigen.

Anlässlich der Beisetzung auf Friedhöfen in der Stadt Düsseldorf legt der Verein am Grabe des/der Verstorbenen einen Kranz nieder. Bei aktiven Mitgliedern stellt der Verein zusätzlich eine Musikkapelle, sofern eine solche zu beschaffen ist.

Die Regimentsfahne nimmt an allen Beisetzungen in der Stadt Düsseldorf teil.

Bei aktiven Mitgliedern sind die Gesellschaften verpflichtet, mit Fahne und einer Abordnung an den Beisetzungen in der Stadt Düsseldorf teilzunehmen.

Die durch einen Sterbefall betroffene Gesellschaft übernimmt die rechtzeitige Benachrichtigung aller übrigen Gesellschaften.

Beim Tode eines Mitgliedes über 18 Jahre zahlt der Verein an die Hinterbliebenen gegen Vorlage einer Sterbeurkunde eine Beihilfe, deren Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird. Diese Beihilfe entfällt bei Mitgliedern, die erst nach Vollendung ihres 60. Lebensjahres dem Verein beigetreten sind und bei ihrem Tod nicht bereits 10 Jahre Mitglied des Vereins waren.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, sich aller Einrichtungen des Vereins zu bedienen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, zur Verwirklichung der Ziele des Vereins nach besten Kräften beizutragen und ihr Verhalten den Beschlüssen seiner Organe gemäß einzurichten, die in Übereinstimmung mit dieser Satzung gefaßt werden, insbesondere sind sie

verpflichtet, regelmäßig an den Zusammenkünften des Vereins und der Gesellschaften teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zeitgerecht an den Verein zu zahlen.

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, sich an Fest- und anderen Aufzügen des Vereins in Uniform oder in der einheitlichen Kleidung ihrer Gesellschaft zu beteiligen.

Passive Mitglieder, Kinder und Jugendliche können sich an solchen Aufzügen nur beteiligen, wenn sie in geschlossenen Gruppen auftreten. Einzeln dürfen sie in geschlossenen Gesellschaften nicht eingegliedert werden, es sei denn als Fahnenbegleitung oder in historischer Bekleidung. Die Bekleidung der Gruppen muß in jedem Falle eine einheitliche sein und darf nicht den Uniformen bzw. der Bekleidung der Gesellschaften entsprechen oder gleichen. Die Gruppen dürfen Wimpel oder dergleichen in einwandfreier und dem Verein dienlicher Ausführung mitführen und werden vom Festzugleiter in den Aufzügen eingegliedert.

Der Festzugleiter ist berechtigt, Mitgliedern und Personen die Teilnahme an Fest- und anderen Aufzügen des Vereins zu untersagen, wenn diese nicht die geforderte Bekleidung tragen oder auch in anderer Weise das Ansehen des Vereins schädigen können.

§ 9

Untergliederungen

Der Verein gliedert sich in Gesellschaften, die eigene Namen in Verbindung mit dem Vereinsnamen führen (... im Bürger-Schützenverein 1925 e.V. Düsseldorf-Rath)

Jede Gesellschaft hat einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende, den/die sie sich selbst wählt und der/die vom erweiterten Vorstand zu bestätigen sowie der Mitgliederversammlung vorzustellen ist.

Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende ist dafür verantwortlich, daß die Tätigkeit und das öffentliche Auftreten der Gesellschaft nicht im Gegensatz steht zur Haltung des Vereins.. Er/Sie hat die Verpflichtung, die Mitglieder der Gesellschaft über Sitzungen und Versammlungen des Vereins und seiner Organe zu unterrichten, die Meinungen und Wünsche der Mitglieder zu Vereinsangelegenheiten festzustellen und diese dann in Sitzungen oder Versammlungen des Vereins oder seiner Organe vorzutragen und zu vertreten.

Die Gesellschaften regeln die Angelegenheiten, die nur sie selbst betreffen, ohne den Verein, tragen die hierfür entstehenden Kosten aber auch selbst und allein.

Feierlichkeiten der Gesellschaften über einen reinen internen Rahmen hinaus müssen dem geschäftsführenden Vorstand rechtzeitig angezeigt werden.

Die Termine der Krönungsbälle sind in einer erweiterten Vorstandssitzung innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres unter den Gesellschaften abzustimmen.

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins - einzeln oder auch geschlossen - ist berechtigt, an allen

Sitzungen und Veranstaltungen der Gesellschaften auch ohne Einladung als Gäste teilzunehmen.

Bei Auflösung einer Gesellschaft ist dem Verein sofort über den Verbleib der Fahne und sonstigen Gesellschaftsinsignien Mitteilung zu machen. Ein vorhandenes Guthaben der Gesellschaft einschließlich aller Utensilien gehen ohne jede Vergütung in den Besitz des Vereins über. Für vorhandene Schulden der Gesellschaft haften die Mitglieder der betreffenden Gesellschaft in vollem Umfang selbst. Eine Haftung des Vereins tritt in keinem Fall ein.

Eine neue Gesellschaft kann nur dann gegründet werden, wenn mindestens 10 Mitglieder vorhanden sind, die nicht noch aktives Mitglied einer bereits bestehenden Gesellschaft sind. Über einen entsprechenden Antrag, der von allen Antragstellern unterzeichnet sein muß, entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Beirat
- e) die Ausschüsse

§ 11

Die Mitgliederversammlung - Allgemeines

Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

In den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr eine Stimme, bei Angelegenheiten, die die Jugend betreffen, auch Jugendliche ab vollendetem 14. Lebensjahr.

Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, im Rahmen der Satzung Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge sind an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten und müssen dort mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin eingegangen sein. Über den Antrag zu einer Angelegenheit, die nicht auf der Tagesordnung steht, kann in der Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden, wenn die Versammlung der entsprechenden nachträglichen Ergänzung der Tagesordnung ausdrücklich zugestimmt hat.

Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzführenden.

Alle Abstimmungen erfolgen offen.

Mindestens 10 Mitglieder, die stimmberechtigt sind, können auf gemeinsamen Antrag hin in geheimer Abstimmung einen Beschluß darüber herbeiführen lassen, ob über eine Wahl oder eine sachliche Entscheidung eine geheime Abstimmung erfolgen soll.

Durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung können keine finanziellen oder geschäftlichen Verpflichtungen und Bindungen einzelner Mitglieder begründet werden, ausgenommen die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und sonstigen Umlagen an den Verein.

Über die Mitgliederversammlungen und die darin gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von dem das Protokoll aufnehmenden Schriftführer und dem Vorsitzführenden zu unterzeichnen und dem erweiterten Vorstand zuzustellen.

§ 12

Die ordentliche Mitgliederversammlung

In jedem Vereinsjahr finden zwei ordentliche Mitgliederversammlungen statt.

Die Einladungen hierzu erfolgen mit mindestens 8-tägiger Frist, den Tag der Postaufgabe und den Tag der Versammlung nicht eingerechnet, durch Rundschreiben an alle Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Innerhalb von zwei Monaten nach Schluß eines jeden Vereinsjahres soll die erste ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) stattfinden. In ihr erstattet der geschäftsführende Vorstand den Jahresbericht und legt die durch die Kassenprüfer vorher geprüfte Jahresrechnung (Bilanz und Aufwands und Ertragsrechnung) vor. Die Versammlung kann eine erweiterte Prüfung beschließen.

Der Generalversammlung obliegt unter anderem:

- a) die jährliche Entlastung des Vorstandes
- b) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und deren Stellvertreter muss geheim erfolgen.
Vorschläge zur Neuwahl von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Die schriftliche Einverständniserklärung des oder der Kandidaten ist den Vorschlägen beizufügen.
- c) die Wahlen
des Festzugleiters (Oberst) und der Majore
der Platzmeister
der Schießleiter
der Jugendleiter
der Jugendleiterinnen
des 2. Schriftführers
des 2. Kassierers

Bei allen diesen Wahlen werden nur die Kandidaten zugelassen, die vor Beginn des Wahlvorganges ihr Einverständnis für eine evtl. Wahl erklärt haben.
- d) die Festsetzung der jährlichen Beiträge und Umlagen
- e) die Festsetzung des an den jeweiligen Regimentskönig zu zahlenden Zuschusses
- f) die Festsetzung der Höhe der bei Sterbefällen zu zahlenden Beihilfe
- g) die Wahl der Kassenprüfer, die dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören dürfen. Gesellschaften, von denen ein Mitglied zum geschäftsführenden Vorstand gehört, sollten ebenfalls keine Kassenprüfer stellen.

Alle drei Jahre scheidet einer der beiden Kassenprüfer aus und muß durch einen neuen Prüfer ersetzt werden. Es muß sichergestellt sein, daß im 3. Prüfungsjahr immer ein alter und ein

neuer Kassenprüfer zusammen die Prüfung der Jahresrechnung vornehmen. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht möglich

- h) die Entscheidung darüber, ob ein Schützen- und Volksfest gefeiert werden soll.

Die zweite ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Sie nimmt unter anderem erforderliche Ersatz- und Ergänzungswahlen vor.

§ 13

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Veranlassung eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, eines entsprechenden Antrages zweier Gesellschaften oder wenn dieses mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder verlangen, einberufen. In allen Fällen müssen die Gründe für das Verlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins eingereicht werden. Der Antrag der Gesellschaften muß von deren Vorständen, der Antrag der mindestens 1/3 stimmberechtigten Mitglieder von allen Antragstellern unterzeichnet sein

Die Einladungen erfolgen mit mindestens achttägiger Frist, den Tag der Postaufgabe und den Tag der Versammlung nicht eingerechnet, durch Rundschreiben an alle stimmberechtigten Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann von dieser Frist abgewichen werden.

§ 14

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem 1. Schriftführer
dem 1. Kassierer
dem Beirat
dem Festzugleiter (Oberst)
dem 1. Platzmeister
dem 1. Schießleiter
dem 1. Jugendleiter
der 1. Jugendleiterin
dem 2. Schriftführer
dem 2. Kassierer

alle Vorstandsämter sind ehrenamtlich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Diesen bilden:

der 1. Vorsitzende
der 2. Vorsitzende
der 1. Schriftführer
der 1. Kassierer

Jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Alle den geschäftsführenden Vorstand bindenden Vereinbarungen oder Erklärungen bedürfen der Schriftform.

Der geschäftsführende Vorstand regelt alle Vereinsangelegenheiten nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Die Pflichten der einzelnen Vorstandsämter bestimmt eine Geschäftsordnung, die Anhang dieser Satzung ist.

Miet- Pachtverträge und Kreditgeschäfte bedürfen eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes und müssen vom 1. Vorsitzenden und dem 1. Kassierer gemeinsam unterzeichnet werden. Ausgenommen hiervon sind die Verträge mit den Schaustellern zu Vereinsveranstaltungen. Hier genügt die Unterschrift des 1. Platzmeisters.

Die Mitglieder des Vorstandes werden aus dem Kreis der aktiven Mitglieder, die Jugendleiterinnen aus dem Kreis der weiblichen aktiven oder passiven Mitglieder, durch die Mitgliederversammlung gewählt. In den geschäftsführenden Vorstand kann nur ein aktives Mitglied gewählt werden, das mindestens fünf Jahre ununterbrochen dem Verein angehört, das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, nicht entehrend bestraft ist und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Die Amtszeit des Vorstandes läuft bis zu einer Neuwahl bzw. Wiederwahl und dauert mindestens drei Jahre. Wiederwahl einzeln oder geschlossen ist zulässig.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen nicht zu gleicher Zeit ein weiteres Vorstandsamt (§ 14, 15 und 16) innehaben.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist durch die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des/der ausgeschiedenen eine Ersatzwahl zu tätigen. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt der Vorstand in der verbleibenden Besetzung als vollständig.

§ 15 Der erweiterte Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören außer dem Vorstand (§14) die durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Platzmeister, Schießleiter, Jugendleiter und Jugendleiterinnen, dem Protektor des Vereins, dem jeweiligen Regimentskönig sowie dem Jugendsprecher und der Jugendsprecherin die Vorsitzenden der einzelnen Gesellschaften an.

Nur die Vorsitzenden der Gesellschaften können sich durch ein Mitglied ihrer Gesellschaft vertreten lassen. Die Majore und die Adjutanten des 1. Chefs und des jeweiligen Regimentskönigs nehmen als Gäste ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

Falls Arbeitsausschüsse nach § 17 bestehen, nehmen deren Leiter mit Stimmrecht zu den von ihnen zu bearbeitenden Sachfragen an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teil.

Der geschäftsführende Vorstand kann Gäste zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einladen. Diese haben aber kein Stimmrecht.

Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf statt, sollten aber alle zwei Monate einmal abgehalten werden, ohne dass es einer besonderen Tagesordnung bedarf.

Zu einer Sitzung des erweiterten Vorstandes muß eingeladen werden, wenn dieses ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes verlangt oder wenn ein entsprechender Antrag von einem Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder von zwei Gesellschaften gemeinsam gestellt wird. In allen Fällen ist der Grund hierfür in den Einladungen anzugeben.

Der erweiterte Vorstand wird mit allen Angelegenheiten des Vereins befaßt. Er bestimmt die grundsätzliche Haltung des Vereins hierzu.

Er kann im Bedarfsfalle besondere Arbeitsausschüsse (§ 17) berufen und auch sonstige Sonderaufträge erteilen.

Stimmberechtigt sind der Vorstand (§ 14), der Protektor, der jeweilige Regimentskönig, der Jugendsprecher, die Jugendsprecherin und die Vorsitzenden - oder ihre Vertreter - der Gesellschaften.

Der erweiterte Vorstand fällt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzführenden.

Über alle Sitzungen des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von dem das Protokoll aufnehmenden Schriftführer und von dem Vorsitzführenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zuzustellen.

§ 16 Der Beirat

Der Beirat ergänzt innerhalb des Vereins den geschäftsführenden Vorstand, nimmt an dessen Zusammenkünften und Beratungen teil und besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

Der Beirat steht dem geschäftsführenden Vorstand beratend und entlastend zur Seite und erfüllt besondere ihm übertragene Aufgaben. Er kann zu ergänzenden Vertretung des Vereins herangezogen werden, auch mit der Vertretung des Vereins in besonderen Fällen beauftragt werden.

Die Berufung des Beirates erfolgt vom erweiterten Vorstand und ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Die Amtszeit des Beirates ist nicht begrenzt. Seine Abberufung einzeln oder geschlossen beschließt der erweiterte Vorstand, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

Ersatz- oder Zusatzberufungen erfolgen in gleicher Weise.

§ 17 Arbeitsausschüsse

Der erweiterte Vorstand kann für die Erfüllung besonderer Aufgaben Arbeitsausschüsse bestellen und deren Leiter bestimmen.

Die Arbeitsausschüsse geben sich etwaige Geschäfts- und Arbeitsordnungen selbst. Sie könne auch Gäste zu ihren Zusammenkünften einladen. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, an allen Zusammenkünften auch ohne Einladung teilzunehmen.

Über die Ausführung von Vorschlägen der Arbeitsausschüsse beschließt der erweiterte Vorstand und, soweit erforderlich, die Mitgliederversammlung.

§ 18 Die Jugend

Zur Jugend gehören Kinder und Jugendliche ab vollendetem 18. Lebensjahr beiderlei Geschlechts.

Die Kinder und Jugendlichen werden in Gruppen von Jugendleitern und Jugendleiterinnen betreut.

Die Jugend verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.

Aufgaben der Jugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats:

die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit

die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude

die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge

die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen

Die Jugend schlägt aus dem Kreis der aktiven Vereinsmitglieder Jugendleiter und aus dem Kreis der weiblichen aktiven und passiven Vereinsmitglieder Jugendleiterinnen vor, die das 21. Lebensjahr vollendet haben sollten und voll geschäftsfähig sein müssen. Ihre Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Die Jugend wählt sich aus ihrem Kreis einen Jugendsprecher bzw. eine Jugendsprecherin, der/die das 16. Lebensjahr vollendet haben sollte und der/die dem erweiterten Vorstand angehören.

Jugendliche nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum vollendeten 23. Lebensjahr können weiterhin den Jugendgruppen angehören, müssen aber gleichzeitig aktives oder passives Mitglied des Vereins werden.

Nach der Vollendung des 18. Lebensjahres können sich Vereinsmitglieder bis zu dem jeweils zugelassenen Alter bei Jugendwettkämpfen aller Art auch außerhalb des Vereins beteiligen.

§ 19 Das Schützen- und Volksfest

Ein Schützen- und Volksfest sollte alljährlich in Rath gefeiert werden und möglichst jeweils im Monat August stattfinden.

Das Fest kann aber erst dann gefeiert werden, wenn der erweiterte Vorstand voraussehen kann, daß die erforderlichen Mittel aufgebracht werden können und ein entsprechender Beschluß der Generalversammlung vorliegt.

Jedes Mitglied des Vereins erhält nach Erfüllung seiner Verpflichtungen über seine Gesellschaft oder auch direkt vom Verein vor dem Fest eine nummerierte Festkarte für sich und seine Begleitung, die zu allen Veranstaltungen (außer zu Sonderveranstaltungen) des Vereins während der Festtage freien Zutritt gewährt und die gleichzeitig die Reihenfolge für die Schießen

auf Königs- und Preisvogel (soweit letzterer vorhanden ist) festlegt.

Witwen (Witwer) verstorbener Mitglieder, die zum Verein oder zu einer Gesellschaft Verbindung behalten haben, erhalten ebenfalls eine Eintrittskarte, die zu den Veranstaltungen (außer zu Sonderveranstaltungen) des Schützen- und Volksfestes freien Eintritt gewährt.

§ 20 Der Schützenkönig

Schützenkönig kann nur ein aktives Mitglied des Vereins werden, das nicht entehrend bestraft ist, mindestens fünf Jahre ununterbrochen dem Verein angehört und das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

Der erweiterte Vorstand kann bei der Dauer der Vereinszugehörigkeit Ausnahmen zulassen.

Der jeweilige Schützenkönig kann erst wieder nach Ablauf von zehn Jahren König werden. Die Gesellschaft, die der König angehört, kann erst nach Ablauf von drei Jahren wieder ein Mitglied, das den geltenden Bestimmungen entspricht, für den Königsschuß melden. Ausnahmen in beiden Fällen kann nur der erweiterte Vorstand zulassen.

Für die Dauer seiner Amtszeit gehört der Schützenkönig zum erweiterten Vorstand. Sein Adjutant nimmt zu seiner eigenen Unterrichtung an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes ohne Stimmrecht teil.

Die Höhe des Zuschusses an den jeweiligen Schützenkönig setzt die Generalversammlung fest.

§ 21 Schützenplatz und Schießstätten

Auf dem von der Stadt Düsseldorf pachtweise überlassenen Gelände im Rather Broich hat der Verein einen Schützenplatz hergerichtet und zur Ausübung des Schießsports Schießanlagen errichtet.

Auf dem Schützenplatz finden die Schützen- und Volksfeste sowie gleichartige Veranstaltungen des Vereins statt. Außerhalb dieser Zeiten steht er als Sport- und Kinderspielplatz zur Verfügung. Alle Bürger können den Platz auch zur geruhsamen Erholung benutzen.

Die Schießanlagen bestehen aus einem Hochstand und mehreren Flachständen, sowie aus einem Aufenthaltsraum und einem Veranstaltungsraum mit Toiletten.

Auf den Schießständen werden alle Vereinsschießen durchgeführt. Außerdem stehen sie den Gesellschaften des Vereins und anderen Vereinen oder Gruppen zur Ausübung des Schießsports und für Wettkämpfe zur Verfügung.

Die Vergabe der Schießanlagen erfolgt durch den Vorstand. Der 1. Schießleiter hat dafür zu sorgen, daß die gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften durch die jeweiligen Benutzer eingehalten werden.

Der Veranstaltungsraum kann auch getrennt von den Schießanlagen nach erteilter Genehmigung durch den 1. Vorsitzenden oder durch einen von ihm damit Beauftragten genutzt werden.

Räume, Anlagen und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Für Ersatzbeschaffung von abhanden

gekommenen Einrichtungsgegenständen und Reparatur mutwillig oder fahrlässig herbeigeführten Beschädigungen in und an Räumen und Anlagen sowie Einrichtungen jeglicher Art haften die jeweiligen Benutzer.

Zur Deckung der entstehenden Nebenkosten für Strom- und Wasserverbrauch sowie Reinigung u.a.m. bei Benutzung der Räume oder Anlagen wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe der erweiterte Vorstand festsetzt.

Die Reinigung der gesamten Schützenhalle vergibt der geschäftsführende Vorstand der auch die Vergütung dafür festsetzt.

§ 22 Haftung des Vereins

Der Verein haftet nur für solche Verpflichtungen und Abmachungen, die schriftlich festgelegt und von dem geschäftsführenden Vorstand rechtsverbindlich unterzeichnet sind.

Für Verpflichtungen der Gesellschaften haftet der Verein in keinem Falle.

§ 23 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung oder Ergänzung derselben kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 24 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mit mindestens zwölfzügiger Frist, den Tag der Postaufgabe und den Tag der Versammlung nicht eingerechnet, durch Rundschreiben an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden ist.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, mindestens aber der Hälfte der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes (§ 2) fällt der vorhandene Überschuß des Vereins, soweit er eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt zu je 50 % an die Innere Mission und die Caritas oder deren Institutionen im Vorort Rath, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

Die zur Abwicklung etwa noch bestehender Verpflichtungen erforderlichen Mittel müssen nach Auflösung des Vereins durch nachträgliche Beiträge in entsprechender Höhe von den Mitgliedern aufgebracht werden.

§ 25 Redaktionelle Änderungen

Werden redaktionelle Änderungen der Satzung vom Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder vom Finanzamt für die Erteilung der Gemeinnützigkeit gewünscht, so ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, diese vorzunehmen.

Düsseldorf-Rath, den 14. November 2010